

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlig, den 28. April 1911.

erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Am tliche Bekanntmachungen.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß in der Zeit vom 1. Mai bis 1. November d. J. an Mittwoch Nachmittag die Diensträume des Kgl. Landratsamtes und des Kreisauschusses für den Verkehr mit dem Publikum geschlossen bleiben.

Groß Strehlig, den 25. April 1911.

Der Königliche Landrat, Geheimer Regierungsrat von Alten.

Nach Vereinbarung mit der königlich Montenegroischen Postverwaltung werden die in Deutschland ausgestellten Hausweisarten fortan auch in Montenegro bei der Aushändigung von Postsendungen als vollgültige Ausweisarten angesehen.

Berlin W. 66.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Landespolizeiliche Anordnung,

betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im Regierungsbezirk Oppeln herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiernüt auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59a, 61 und 64 der Bundesrats-Resolution vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In dem Dominium Schreibersdorf und dem zu Dobrau gehörigen Vorwerke Neubude im Kreise Auenberg, Jernau im Kreise Loosbühn und zwar im westlichen Teile bis zum Mucha'schen Gasthause und der gegenüberliegenden Stanjel'schen Wierhschaft einschließlich, sowie im Gutshof Giffowla und in der Gemeinde Giffowla im Kreise Auenberg und zwar in den Gehöften des Gasthausbesizers Kspieta, der Besitzer Johann Orschulit, Julie Brainczyl, Anton Koczwaro, Franz Sternadel, Franz Mucha, Paul Fuschit, Leopold Mazurek, Johann Kaiterek, Paul Wallicza, Franz und Anton Gojowij, Ludwig Golowij, der Witwen Sommerlik, Mach, Walicza, der Besitzer Johann Sommerlik, Adreas Hudycz, Franz Schneider, Josef Walicza und Franz Czysch unterliegen sämtliche Wiederkäuer und Schweine einer Stallperre.

Bei dringendem wirtschaftlichem Bedürfnisse können Ausnahmen von dieser Anordnung durch den Landrat angeordnet werden.

§ 2. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch die im § 1 bezeichneten Orte ist verboten. Die Einfuhr von Klauenvieh in die Sperbezirke kann zum Zwecke der sofortigen Abschachtung vom Landrat unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einfuhrung auf Wagen oder mit der Eisenbahn erfolgt.

§ 3. In den im § 1 bezeichneten Ortschaften sind die Hunde festzulegen und das Geflügel so einzusperren, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 4. In den Seuchengehöften sind die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftzeingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets befein zu halten und mindestens zweimal täglich mit dieser, gut verkender Stalpmilch zu desinfizieren.

§ 5. Das Betreten der Vieh- und Schweinstallungen in den Seuchengehöften ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehfuhrerinnen sowie anderen in den Ställen gewerbmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte verboten.

§ 6. Aus den Seuchengehöften dürfen Milch und Molkeerzeugnisse nur nach vorheriger Abkochung auf 100° C. oder einviertelstündiger Erhitzung bis auf 90° C. abgegeben werden. Auf Butter und Käse erstreckt sich jedoch dieses Verbot nicht.

§ 7. In den verseuchten Stallungen befindliche Pferde dürfen das Gehöft nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion der Höfe verlassen.

§ 8. Die Ausfuhr von tierischem Dünger aus den Seuchengehöften ist während der Dauer des Verfallsens der Seuche in den betreffenden Gehöften verboten.

§ 9. Es bilden je einen in sich zusammenhängenden Beobachtungsbezirk:

a) Der ganze Kreis Neustadt mit Ausnahme derjenigen Ortschaften bezw. Ortsteile für welche die Stallperre angeordnet ist;

b) Krappitz und Zymodezich im Kreise Oppeln und Otmuth und Blonie im Kreise Groß Strehlik;
c) der ganze Kreis Leobschütz mit Ausnahme derjenigen Ortschaften und Ortsteile, für welche die Stallpferde angeordnet ist;

d) die Ortschaften Kuptau, Kuptawiek, Moszczoniz, Kolonie Jablow, Strbenski, Königsdorf-Jastrzemb, D. Jastrzemb, Sophienthal und die in § 1 nicht genannten Gehöfte von Ciszowka im Kreise Rybnik nebst den zu obigen Ortschaften gehörenden Vorwerke, Anwesen usw.

Aus diesen Beobachtungsbezirken darf Klauenvieh nur mit Erlaubnis des Landrats ausgeführt werden. Erlaubnis ist für Schlachtvieh nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu erteilen, das nicht mehr als 24 Stunden Geltung hat. Der Landrat hat die Polizeibehörde des Empfangsortes (im Schlachthofgemeinden auch die Schlachthofverwaltung) von der Ueberführung des Schlachtviehes unter Angabe der Zahl und Art der Tiere sowie der Nr. des Eisenbahnwagens sofort bei der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung Kenntnis zu setzen. Einer vorherigen Einverständniserklärung der Polizeibehörde des Empfangsortes bedarf es nicht.
§ 10. Klauenvieh aus Ortschaften außerhalb des Beobachtungsgebietes darf durch den Beobachtungsbezirk nur auf Wagen durchgeführt werden.

§ 11. Die Abhaltung von Schweinemärkten in den im § 9 bezeichneten Beobachtungsbezirken und Märkten von Klauenvieh aus den Beobachtungsbezirken auf Märkte ist untersagt.

Die Viehrentoren bezw. Gemeindevorsteher in den im § 9 bezeichneten Ortschaften sind anzuweisen, Ursprungszeugnisse für Vieh, das auf Märkte aufgetrieben werden soll, bis auf weiteres nicht mehr auszustellen.

§ 12. Vorstehende Anordnungen treten sofort in kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die am Eingang bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist. Der Vorschriften der §§ 58, 60, 62 Absatz 1 und 2, 63, 64 Absatz 1 und 6, 67 und 68 der Bundesratsinstruktion werden durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.
Oppeln, den 3. April 1911.

Der Regierungspräsident. J. W. Graf von Stolz. 1f. XII. 699.

Bekanntmachung.

Gemäß § 2 des Reglements, betreffend die Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Hufschlagsprüfungen (Amtsblatt für 1904 Seite 353), wird hierdurch bekannt gemacht, daß im 2. Quartal 1911 Prüfungen über die Befähigung zur selbständigen Ausübung des Hufschlaggewerbes stattfinden werden:

1. vor der staatlichen Prüfungskommission in Oppeln
am Montag, den 29. Mai d. Js., vormittags 9 Uhr in der Schmiede des Obermeisters Paul Rauschel zu Oppeln am Hintermarkt;

2. vor den Innungskommissionen

a. zu Reisse am Freitag, den 26. Mai d. Js. nachmittags 3½ Uhr,

b. zu Leobschütz am Sonnabend, den 27. Mai d. Js. vormittags 11¼ Uhr.

Die Meldungen zu sämtlichen Prüfungen sind bis spätestens 4 Wochen vor den Prüfungsterminen an den Vorsitzenden der Kommissionen, Herrn Veterinärarzt Bernbach in Oppeln zu richten. Den Anträgen sind beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. eine Erklärung darüber, daß der Antragsteller sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht bereits erfolglos einer Prüfung in Hufschlag unterworfen hat und, sofern die Prüfung vor der staatlichen Kommission erfolgen soll,
4. ein Zeugnis des Arbeitsgebers darüber, daß der Prüfling innerhalb der letzten 3 Monate im Regierungsbezirk Oppeln in Arbeit gestanden hat.

Die Gebühren für die Prüfungen vor der staatlichen Kommission betragen 10 Mark und sind dem Vorsitzenden am Prüfungstage auszuhändigen.

Zur Prüfung vor den Innungen können nur solche Schmiede zugelassen werden, die der Innung angehören oder bei einem zur selbständigen Ausübung des Hufschlaggewerbes berechtigten Mitgliede der Innungen zu Leobschütz oder Reisse entweder als Lehrlinge ausgebildet oder mindestens 1 Jahr lang in Arbeit gestanden haben. Seit dieser Lehrzeit oder Beschäftigung darf aber nicht mehr als 1 Jahr vergangen sein. Schmiede, die diesen Anforderungen nicht genügen, können die Prüfung nur vor der staatlichen Kommission in Oppeln ablegen.

Oppeln, den 19. April 1911.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

Die von dem Provinzialrat der Provinz Schlesien für Friedrichsgräß genehmigten Viehmärkte werden für das Jahr 1911 auf den 7. Juni, 16. August und 15. November festgesetzt.

Vom Jahre 1912 ab finden in Friedrichsgräß jährlich 4 Viehmärkte statt.

Oppeln, den 19. April 1911.

Der Regierungspräsident. J. A. von Lucanus.

Die Zusammenstellung der Formularberichte von 1910 über die Pflege des Jugendspiels mit den Volksschulkindern in der schulfreien Zeit, zeigt sowohl in der Zahl der Schulen an denen diese Spiele betrieben werden, wie in der Zahl der beteiligten Schüler und Schülerinnen einen erfreulichen Fortschritt. Wir erziehen der Förderung der freiwilligen Spieltätigkeit weiterhin Ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Schulverbände nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit mehr, als es bisher geschieht, für eine angemessene Entschädigung der spielleitenden Lehrer und Lehrerinnen ihrerseits Sorge tragen.

Die Statistik läßt aber andererseits erkennen, daß es noch in einer größeren Zahl von Schulorten an einem zur Ausübung des Spiels geeigneten Platz fehlt. Da die vermehrte Aufnahme von Bewegungsspielen und vollstündlichen Übungen in den pflichtmäßigen Turnunterricht der Volksschulen vorgeschrieben ist, und insbesondere die durch Erlass

Beilage

zu Stück 17 des „Groß Strehlitz'er Kreisblatt“

vom 28. April 1911.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises werden hierdurch aufgefordert, die ihnen bereits abgegangenen Heberollen der von den Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe für das Kalenderjahr 1910 entrichtenden Beiträge für die Unfallversicherung, sowie die die Heberollen begleitenden Anschriften des Herrn Landeshauptmanns vom 1. April 1911 nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang zur Einsicht der Beteiligten auszuliegen und die Betriebsunternehmer darauf aufmerksam zu machen, daß sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegefrist unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, gegen die Beitragsberechnung bei dem Sektionsvorstande, das ist dem Kreisaußschuß hier selbst Einspruch erheben können. Unmittelbar nach Ablauf der Auslegefrist haben die Eingangs genannten Behörden die gedachten Heberollen, welchen eine auf besonderem Blatt Papier) folgendermaßen lautende Bescheinigung:

Es wird hierdurch amtlich bescheinigt, daß die Heberolle der von den Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe des hiesigen Guts- — Gemeinde-Bezirks pro 1910 zu entrichtenden Unfallversicherungsbeiträge, sowie des diesbezügliche Anschriften des Herrn Landeshauptmanns von Schlesien vom 31. März 1911 während der Zeit vom ten bis einschließlich ten d. Js. im Lokale hier selbst zur Einsicht der Beteiligten ausgelegt hat und daß der Beginn dieser Frist vorher in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist.

(Siegel.) Der Magistrat. Guts- — Gemeindevorstand. Unterschrift.)

beizufügen ist, spätestens bis 20. Mai d. Js. hierher zurückzureichen.

Gleichzeitig werden die genannten Behörden aufgefordert, die in den Heberollen ausgeworfenen Versicherungsbeiträge von den Pflichtigen einzuziehen und abzüglich der Hebegebühren bestimmt binnen vier Wochen an die hiesige Kreis kommunalkasse abzuführen. Ueber die Hebegebühren ist eine Quittung auszustellen und unterschriftlich vollzogen mit den eingezogenen Beiträgen der genannten Kasse zuzustellen.

Der Zahlungstermin ist genau innezuhalten.

Groß Strehlitz, den 21. April 1911.

Der Kreisaußschuß.

Der Provinzialaußschuß als Genossenschaftsvorstand der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft hat in seiner Sitzung vom 1. Februar d. Js. beschlossen, gemäß §§ 126 ff. des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 in Verbindung mit § 38 des Genossenschaftstatuts dem Landwirt Hugo Büchel in Breslau, Pestalozzistraße Nr. 5 die Stelle eines technischen Aufsichtsbearbeiters für den Bezirk der Genossenschaft vom 3. April d. Js. ab zu übertragen.

Die Ortsbehörden werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung den Betriebsunternehmern in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Groß Strehlitz, den 15. April 1911.

Der Kreisaußschuß. J. V. v. Salder n.

Hierdurch wird bekannt gemacht, daß einzelne Teile der Wege Parzelle 193 und 132 Kartenblatt 3 Gemarkung Zyrowa, die durch die Anlagen der Basaltkleinbahn von Deschowitz nach Kuhlal führen, ferner die an derselben Kleinbahn im Gutsbezirk Zyrowa liegenden Wege Parzellen No. 12 und 14 Kartenblatt 2 Gemarkung Zyrowa, dem öffentlichen Verkehr entzogen werden sollen.

Ich bringe dies gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß der Plan über die Lage der Wegeparzellen in der hiesigen Amtskanzlei zur Einsicht ausliegt und Einsprüche dagegen zur Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an berechnet, bei mir zu erheben sind.

Deschowitz, den 19. April 1911.

Der Amtsvorsteher. — Substitut für den Amtsbezirk Zyrowa.

Anzeigen

Habe die **Annahmestelle**

früher Schäfer jetzt Einovarsto's

Strickerei

kleinlich übernommen. Sendungen gehen
normal jede Woche ab. — Tadellose
Ausführung garantiert.

— Material liefere ich billigt. —
Max Pese, Ring 16.

Jedermann wird zum
Chauffeur

prakt. u. theoret. herangebildet.
Erlaubnis kostenlos. Preis umsonst.

Autoführerschule Magdeburg,

(Staatl. zugelassene Fabrikale.)
Automobile. — Flugmaschinen.



Engros-Vertrieb sämtl. Yenidze-Fabrikate:
M. Goldstein, Gross Strehlitz.

Alle zugelassen genehmigt: 2. St.
Amtsgericht Groß Strehlitz.

Unsere **Marke „Pfeilring“** allein
garantiert die Echtheit unserer
Cream unserer
Seife



Lanolin-
und
Lanolin-

Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft.
Abteilung: Lanolin-Fabrik Martinkaustraße, Charlottenburg, Salauer 16.
"Nachahmungen weisen man zurück."

Brennspiritus Marke „Gerold“

30 Liter 23 °N) 60 Vol. %
aus 1 Liter
ausreichl. 15 St. Brennspiritus
fl. in Rothzweide

32 Liter 23 °N) 60 Vol. %
aus 1 Liter
ausreichl. 15 St. Brennspiritus
fl. in Rothzweide fl.

— **Überall erhältlich!** —
Kasseler über Burgweiden (in Wiesbaden)
Kasseler und Wiesbaden stellt bereitwillig
Spiritus-Zentrale, Berlin W. 9.

jetzt billiger

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung des in der Gemästung Sakrau belegenen, im Grundbuche von Sakrau Blatt Nr. 9 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Häuslertochter Pauline Suzsfa zu Sakrau eingetragenen Grundstücks besteht, soll dieses Grundstück am 17. Mai 1911, Vormittags 11 Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 18 versteigert werden. Das Grundstück — Gärtnerstelle Nr. 20 umfaßt 3, 96, 80 ha und hat einen jährlichen Grundsteuerertrag von 7,45 Taler und einen jährlichen Gebäudesteuerertragswert von 36 M. Grundsteuermutterrolle Art. 8. Gebäudesteuerrolle Nr. 21.

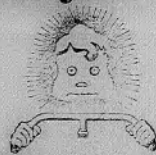
Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Februar 1911 in das Grundbuch eingetragen. **Amtsgericht Groß Strehlitz, den 14. 3. 11.**

In der Zwangsversteigerungssache Blatt 21 Mischline ist der auf den 3. Mai 1911 anstehende Termin aufgehoben worden.

Amtsgericht Groß Strehlitz, 25. 4. 11.

Was soll der Junge werden?

Stets wird ihm ein leichtes, bruchsicheres Rad gute Dienste tun. Ein solches Rad ist das



Diamant-Fahrrad

Besichtigen Sie die neuen Modelle bei:

== Volksgarten. ==

Zur Eröffnung des erweiterten und renovierten Gartens
Sonntag, den 30. d. M. Nachm. 5 Uhr

grosses Militärkonzert

ausgeführt von der Kapelle des 63. Inf.-Regts. in Oppeln.

Näheres durch Plakate.



Braune, kurzhaarige

Hühnerhündin leichten Schlagses
seit dem 13. April entlaufen.

Gegen Belohnung abzugeben an
Forstassessor Sprengel in Ostdöblich
bei Oppeln.



Für Steuerreklamationen

sowie alle übrigen Rechtsfragen
empfehlen sich

Eugen Hielscher, Oppeln,
Nicolaitr. 14. — Tel. 236.

Bauerstelle bei **Groß Strehlitz**
ungefähr 68 Morgen groß, sofort zu ver-
kaufen. Offert. unter **N. 9.** an die Expedi-
tion dieses Kreisblattes.

Alleinverkauf des
Ersten Elisabethiner-Bikörs.

(Ersatz für Benediktiner)
empfehlen zu Originalpreisen.

Hotel zur Post.

Joh. Julius Beinlich,
Wogolin D/E

vom 13. Juni 1910 — den Herren KreisSchulinspektoren mitgeteilt durch unsere Verfügung vom 23. Juni 1910 II E XXI, VII 1388 — angeordnete dritte Turnstunde vorwiegend den Spielen und vollstündigen Übungen gewidmet sein soll, sehen wir uns veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß die Schulverbände zur Beschaffung ausreichender Turn- und Spielplätze verpflichtet sind, ebenso wie es ihnen obliegt, die zur ordnungsmäßigen Durchführung des Turn- und Spielbetriebs erforderlichen Geräte zu beschaffen.

Wir eruchen daher, diejenigen Schulverbände, in denen genügend große Turn- und Spielplätze noch nicht vorhanden sind, zu deren Beschaffung zu veranlassen und bei Schulneubauten an Schulorten, an denen Plätze fehlen, der Spielplatzfrage besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Was die Größe der Plätze anbelangt, so ist diese von der Zahl der gleichzeitig dort zu beschäftigten Kinder abhängig zu machen so daß die Anforderungen in dieser Hinsicht je nach den örtlichen Verhältnissen verschieden sein können. Plätze von weniger als einem Morgen Größe sind indessen auch bei geringerer Inanspruchnahme zu geordneter Pflege der vorgeschriebenen Übungen nicht ausreichend. Die Plätze haben zu vollkommener Ausnutzung zweckmäßig die Form eines länglichen Rechtecks, bei dem die Längsseite etwa doppelt so groß ist wie die Schmalseite. Sie brauchen nicht notwendig in unmittelbarer Nähe der Schule zu liegen. Soweit der in erster Linie zu erstrebende käufliche Erwerb der Plätze nicht möglich ist, sind solche anzupachten und die erforderlichen Mittel in die Schuletats einzustellen. Wir werden uns unsererseits bemühen, leistungsunfähigen Schulverbänden zum **Anfaufe** von Plätzen Ergänzungszuschüsse aus unseren Fonds zu bewilligen. Dringend erwünscht ist es, daß die Turn- und Spielplätze der Schulen, soweit es das Schulinteresse erlaubt, auch für andere Interessenten nutzbar gemacht werden. Wir eruchen insbesondere den Schulverbänden möglichstes Entgegenkommen gegenüber den hierauf bezüglichen Anträgen der Leiter von Fortbildungsschulen und Jugendheimen sowie der das Spiel pflegenden Vereine nahezu legen.

Oppeln den 25. Februar 1911.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Abdruck vorstehender Verfügung teile ich den Schulverbänden des Kreises zur Kenntnis und Beachtung mit. Diejenigen Schulverbände, deren Turn- u. Spielplätze der vorstehenden Verfügung nicht entsprechen, haben wegen Beschaffung geeigneter Plätze alsbald das Erforderliche zu veranlassen. Die Schulverbände eruche ich auch, entsprechende Beiträge für Anpachtung von Spielplätzen, für Anschaffung und Ergänzung von Spiel- und Turngeräten in den Schulhaushaltsetats einzustellen. Zu diesen Kosten werde ich auf Antrag leistungsschwachen Verbänden Ergänzungszuschüsse zu erwirken versuchen.

Groß Strehliß, den 20. April 1911.

Nach den geltenden Bestimmungen ist in den Fällen, in denen das Weggeben von Milch in rohem, ungekochtem Zustande verboten ist, der Abkochung jedes andere Verfahren gleichzuachten, bei dem die Milch auf eine Temperatur von 100 °C gebracht oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90 °C ausgesetzt wird. Da diese Vorschrift bei ihrer praktischen Durchführung zu erheblichen Schwierigkeiten Veranlassung gegeben hat, bestimme ich, daß in Zukunft als ausreichende Erhitzung der Milch auch eine Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf auf 85 °C oder eine Erhitzung im Wasserbade auf 85 °C für die Dauer einer Minute anzusehen ist. Ehere Hochgeborenen/Hochwohlgeborenen wollen darnach das Erforderliche veranlassen.

Berlin, W. 9, den 12. April 1911.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Vorstehenden Erlass bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Groß Strehliß, den 20. April 1911.

Auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten soll im laufenden Jahre eine neue Aufnahme des gesamten niederen und mittleren Schulwesens in der Monarchie stattfinden.

Als Stichtag ist der 24. Mai d. Js. festgesetzt.

Die zur Erhebung erforderlichen Zählpapiere werden den Herren Schulverbandsvorstehern, sowie den Herren Vorsitzenden der Schulverbände nebst den hierfür erlassenen allgemeinen Vorschriften alsbald zugehen. Bestimmungsgemäß hat jedes Erhebungsorgan (§ 3b 1 der Allgem. Vorschriften) ein Stück der Allgemeinen Vorschriften, jeder Schulverband 2 Nachweisungen A 1 bezw. A 2 oder A 3, jede Schule zwei Nachweisungen A 4, jede sechs- oder mehrklassige Schule außerdem zwei Nachweisungen A 6 zu erhalten, weiter jede endgiltig oder einstweilig angestellte oder auftragsweise befristete Lehrkraft (einschl. der vollbeschäftigten technischen Lehrkräfte) eine Lehrereinzelliste A 5.

Die Schulverbände (§ 3b 1 der Allgem. Vorschriften) sowie die Herren Schulleiter eruche ich, die Zählpapiere ordnungsmäßig auszufüllen und die ausgefüllten Lehrereinzellisten nebst den Memoschriften der übrigen Zählpapiere alsbald nach dem Aufnahmeterrin spätestens bis zum **1. Juni d. Js.** dem Herrn KreisSchulinspektor zur Prüfung zu übergeben.

Groß Strehliß, den 26. April 1911.

Diejenigen **Gemeindevorstände** des Kreises, welche mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 14. Februar d. Js. Stück 7 Seite 46/47 betreffend Aufstellung des Voranschlages für die Zeit vom 1. April 1911 bis 31. März 1912 noch im Rückstande sind, haben die geforderten Ausfertigungen nunmehr spätestens **bis zum 1. Mai cr.** zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung einzureichen.

Groß Strehliß, den 25. April 1911.

Unter dem Rindviehbestande des Dominiums Slawitz Kreis Oppeln ist amtlich Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Groß Strehliß, den 26. April 1911.

Die Herren Schulverbandsvorsteher und Vorstehenden der Einzelschulverbände ersuche ich nach Abschluß des Rechnungsjahres 1910 nunmehr auch die Schullosenrechnungen ausstellen zu lassen und dieselben dem Schulvorstande zur Prüfung und Entlastung vorzulegen. Die Rechnung der Einzelschulverbände hat die Gemeindevorstellung (Gemeindeversammlung) zu entlasten. Der Aufstellung der Rechnung ist der Haushaltsanschlag zugrunde zu legen. Die in diesem unter Einnahme und Ausgabe enthaltenen einzelnen Titel sind in genau derselben Reihenfolge auch in die Rechnung aufzunehmen.

Bei der Rechnungsprüfung wird auch darauf zu sehen sein, ob die Schulstrafgelder für alle Monate des Rechnungsjahres 1910 eingezahlt sind. Die Höhe der von den Ortspolizeibehörden festgesetzten Schulstrafgeldern ergibt sich aus den bei den Schulleitern befindlichen Straßlisten.

Bis zum 1. August ist mir anzuzeigen, daß die Rechnung aufgestellt, geprüft und entlastet worden ist.
Groß Strehlitz, den 22. April 1911.

Die nachbenannten Magisträte, Gemeinde- und Gutsvorstände veranlasse ich, ein namentliches Verzeichnis aller in ihren Bezirken vorhandenen Einwohner evangelischer Konfession aufzustellen und dasselbe, gegebenen Falles eine Fehlanzeige bis spätestens den 15. Mai d. J. dem evangelischen Gemeindegemeinrat hiersebst einzureichen. Aus dem Verzeichnis, zu welchem ein Formular zugehen wird und welches eventl. auch zu der Fehlanzeige zu benutzen ist, muß der vollständige Name, Stand, die Anzahl der Familienmitglieder, das Alter, und der für 1911 veranlagte Einkommenssteuerbetrag bezw. der fingierte Einkommenssteuerfuß zu ersehen sein; auch ist das Gesamtsoll (Einkommensteuer und fingierte Steuerfüße) der Gemeinde- bezw. des Gutsbezirks anzugeben und zwar auch dann, wenn evangelische Einwohner nicht nachzuweisen sind. Ferner sind in die Nachweisung die in Mischehe Lebenden aufzunehmen und zu vermerken, ob in dem Verzeichnis aufgeführte Personen einen zweiten Wohnsitz ev. wo haben.

Leschnitz, Annaberg, Adamowitz, Balzarowitz, Blottwitz, Boritzsch, Brestina, Centawa, Deschowitz, Dołna, Grabow, Grebaschowitz, Grodzisko, Groß Plüschwitz, Schloß Groß Strehlitz, Dimmelwitz, Jarischau, Kadlub, Kadlubitz, Kalinow, Kalinowitz, Kaltwasser, Kluschna, Krajsowa, Kroschnitz, Kienowiewich, Kreinogel Leschnitz, Motokolona, Neudorf, Niewle, Rogomischütz, Ober Elguth, Olskowa, Oschiel, Otmütz, Poremba, Posenowitz, Rosmiera, Rosmiera, Rosmontan, Roswadze, Saleich, Schornosin, Schedlitz, Schewowitz, Schmilichow, Schironowitz, Sprentschütz, Stubendorf, Suchau, Sucho-Danitz, Sucholona mit Kronsas, Tschammer-Elguth, Waldhäuser, Warmuntowitz und Wyssoka.

Groß Strehlitz, den 24. April 1911.

Im Verlage der Königlichen Hofbuchdruckerei Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. O. ist ein **Merkbuch** für Polizeibeamte und Gendarmen zur Vornahme gewerblicher Revisionen, bearbeitet von Gewerbeassessor Dr. Schürmann, erschienen.

Die Schrift hat den Zweck, die verwickelten Bestimmungen der Gewerbeordnung in knapper, übersichtlicher Form dem Polizeibeamten zugänglich zu machen. Neben den allgemeinen Bestimmungen sind ganz kurz gefaßte Auszüge aus den Bundesratsbeschlüssen für die am häufigsten vorkommenden Betriebe gegeben.

Das Merkbuch ermöglicht es dem Beamten, ein sachgemäße, im Interesse der wirksameren Durchführung der Arbeiterkategorie liegende Revision vorzunehmen. Aus diesem Grunde dürfte die Schrift für die Polizeibeamten bezw. Gendarmen zu beschaffen. Das Format ist so gewählt, daß das Heft bequem dem Notizbuch beigelegt werden kann.

Das Merkbuch kostet: Einzel Exemplar 0,50 Mark, 10 und mehr Exemplare à Stück 0,40 Mark.
Groß Strehlitz, den 26. April 1911.

In dem nahegelegenen Gouvernement Kiewe (Ruffisch-Polen) sollen die Pocken in starkem Umfange auftreten. Eine Pockenkrankung ist bereits in den Regierungsbereich Oppeln eingeschleppt worden.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntnis bringe, warne ich vor dem Besuche dieses Gebietes.
Groß Strehlitz, den 21. April 1911.

In dem Verlage von August Hirschwald in Berlin N. W. 7, Unter den Linden 68 ist ein von der Medizinalabteilung des Ministeriums herausgegebener „Leitfaden für erste Hilfe bei plötzlichen Erkrankungen und Unglücksfällen“ erschienen. Das in Ganzleinen gebundene Exemplar des Werkes wird zum Preise von 2 Mk. ausschließlich Porto, geliefert.

Ich mache auf das Werk, dessen Beschaffung nur empfohlen werden kann, hiermit aufmerksam.
Groß Strehlitz, den 20. April 1911.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Hebammenbezirk Nr. X Stadlub bestehend aus den Gemeinde- und Gutsbezirken Stadlub und Oschiel der als Bezirkshebamme ausgebildeten Marie Peshle aus Friedenschütze übertragen worden ist.

Groß Strehlitz, den 22. April 1911.

Bestellt der Kaufmann Josef Pilot in Stubendorf zum Waisenrat der Gemeinde Stubendorf.
Groß Strehlitz, den 29. März 1911.

Der Königliche Landrat
von Alten
Geheimer Regierungsrat.